

Unentgeltliche Finanzierung von Musterprozessen - Ausübung einer Rechtsschutzversicherung?

OGH 4 Ob 49/11 a vom 10. 5. 2011
§§ 1, 14 UWG

Sachverhalt:

Eine Rechtsschutzversicherung klagte eine Rechtsanwaltskammer, die unentgeltlich eine Prozesskostendeckung übernommen hat, wegen unbefugter Ausübung von Tätigkeiten einer Rechtsschutzversicherung. Die Rechtsanwaltskammer wollte eine Klärung der Rechtsfrage, ob es zulässig sei, auf die freie Anwaltswahl zu verzichten, wenn umgekehrt die Versicherung auf den Selbstbehalt von 20 % der Prozesskosten verzichtet, mit der Kostenübernahme erreichen. Die beklagte Kammer bestritt, mit der unentgeltlichen Finanzierung von Musterprozessen als Rechtsschutzversicherung tätig zu werden und bekam Recht.

Rechtssätze:

Das Führen und Finanzieren von Musterprozessen kann der Beklagten schon deshalb nicht untersagt werden, weil ihr dieses Verhalten erlaubt ist: Auch Rechtsanwaltskammern besitzen in Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder ein Klagerecht nach § 14 UWG (RIS-Justiz RS0079422). Dass die Beklagte im Anlassfall die Klärung einer - Interessen ihrer Mitglieder berührenden - Rechtsfrage nicht als Klägerin, sondern dadurch erreichen wollte, dass sie der Partei eines anhängigen Verfahrens die Prozesskostendeckung zusagt, begründet keine Rechtswidrigkeit.

Hinweis:

Damit ist klargestellt, dass die Führung und Finanzierung von Musterprozessen bzw. entsprechende Deckungszusagen für Prozesskosten Kammern im Interesse ihrer Mitglieder erlaubt ist.